

Mustergeschäftsordnung gemäß § 116 Absatz 7 Satz 2 SchulG für die Arbeit der im SchulG von Berlin vorgesehenen Gremien - synoptische Darstellung zur Rahmengeschäftsordnung für die im Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien vom 05. Januar 1995

<p>Rahmengeschäftsordnung (RGO) für die im Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien vom 05. Januar 1995 (ABl. S. 247)</p>	<p>Mustergeschäftsordnung für die im Schulgesetz von Berlin vorgesehenen Gremien (SchulG-MGO)</p>
	<p>Aufgrund des § 116 Absatz 7 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154), wird die nachstehende Mustergeschäftsordnung erlassen:</p>
<p>1 - Allgemeines</p>	<p>1 - Allgemeines</p>
<p>Für die Arbeit der im Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Gremien können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen.</p>	<p>Für die Arbeit der im <u>Schulgesetz</u> vorgesehenen Gremien gelten die nachstehenden Bestimmungen <u>sowie diejenigen des Schulgesetzes.</u> <u>Das Schulgesetz sieht folgende Gremien vor:</u> a) <u>die Schulkonferenz und ihre Ausschüsse,</u> b) <u>die Gesamtkonferenz und ihre Ausschüsse,</u> c) <u>die Fachkonferenzen und Abteilungskonferenzen,</u> d) <u>die Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen und Semesterkonferenzen sowie jeweils ihre Ausschüsse,</u> e) <u>die Gesamtschülervertretung und Teilschülervertretungen sowie jeweils ihre Ausschüsse,</u> f) <u>die Abteilungsschülervertretung,</u> g) <u>die Gesamtstudierendenvertretung und die Abteilungsstudierendenvertretung,</u> h) <u>die Gesamtelternvertretung, die Teilelternvertretung und die Abteilungselternvertretung sowie jeweils ihre Ausschüsse,</u> i) <u>die Bezirksausschüsse,</u> j) <u>die Bezirksschulbeiräte,</u> k) <u>die Ausschüsse Berufliche Schulen,</u> l) <u>den Beirat Berufliche Schulen,</u> m) <u>die Landesausschüsse,</u></p>

	<p><u>n) den Landesschulbeirat.</u></p> <p><u>Schüler- und Elternversammlungen sowie Dienstbesprechungen sind keine Gremien im Sinne des Schulgesetzes, sodass die nachfolgenden Bestimmungen hier keine Anwendung finden.</u></p>
<p>2 - Einberufung</p>	<p>2 - Einberufung</p>
<p>1. Die Gremien werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekanntzugeben. Davon kann abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.</p>	<p>1. Die Einladung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung <u>sowie der vorliegenden Anträge</u> ist den Mitgliedern <u>sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern</u> <u>spätestens sieben Tage</u> <u>eine Woche vor der Sitzung in geeigneter Form bekanntzugeben, wobei der Wochentag der Bekanntgabe dem Wochentag entsprechen muss, an dem die Sitzung stattfindet.</u> Davon kann bei nicht konstituierenden Sitzungen abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. <u>Die Unaufschiebbarkeit ist zu Beginn der Sitzung durch das Gremium mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.</u> Für die Fristberechnung sind die <u>§§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 02. Februar 2002 (BGBl I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl I S. 3 3515), zu beachten.</u></p>
<p>2. Der/Die Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; die Einladungsfrist ist zu beachten. Der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes, der Landesschulbeirat auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats einzuberufen. Den Anträgen muss jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.</p>	<p>2. Bei <u>unverzögerlicher</u> Einberufungen des Gremiums auf Antrag der Mitglieder gemäß <u>§ 116 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz</u> muss den Anträgen jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.</p>
<p>3. Über Sitzungstermin und vorläufige Tagesordnung schulischer Gremien ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, soweit nicht ohnein eingeladen, mit der Frist des Absatzes 1 zu unterrichten. Bei Sitzungen der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz, der</p>	<p>3. Über <u>den</u> Sitzungstermin und <u>die</u> vorläufige Tagesordnung schulischer Gremien ist <u>die</u> Schulleiterin oder der Schulleiter mit der Frist des Absatzes 1 zu unterrichten, <u>sofern sie oder er keine Einladung erhalten hat.</u> <u>Bei Sitzungen der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz, der</u></p>

<p>Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung, des Ständigen Ausschusses und des Finanzausschusses sowie der Fachbeiräte informiert er/sie die Schulaufsicht im Bezirk; dies gilt auch für die entsprechenden Abteilungsgremien an Oberstufenzentren. Sitzungstermine der Bezirksschulbeiräte sind mit der vorläufigen Tagesordnung dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes und den Schulaufsichtsbeamten des Bezirks bekanntzugeben; Sitzungstermine des Landeschulbeirats dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.</p>	<p>Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung informiert sie oder er die Schulaufsicht im Bezirk; dies gilt auch für die entsprechenden Abteilungsgremien an Oberstufenzentren. Die Sitzungstermine der Bezirksschulbeiräte sind mit der vorläufigen Tagesordnung dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes und der Vertreterin oder dem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde des Bezirks bekanntzugeben; Sitzungstermine des Landeschulbeirats dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.</p>
	<p>4. Die Sitzungstermine der Bezirksschulbeiräte sind mit der vorläufigen Tagesordnung dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes und der Vertreterin oder dem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde im Bezirk bekanntzugeben; Sitzungstermine des Landeschulbeirats dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.</p>
<p>3 - Sitzungszeiten und Sitzungsort</p>	<p>3 - Sitzungszeiten und Sitzungsort</p>
<p>1. Sitzungen von Gremien müssen so gelegt werden, dass kein Unterrichtsausfall eintritt, soweit nicht das Schulverfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Die Sitzungstermine der Gremien der Schülervertretung werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin festgesetzt. Um Überschneidungen zu vermeiden, sind auch die Sitzungstermine von Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüssen an Oberstufenzentren im Einvernehmen mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin festzulegen.</p>	<p>1. Die Gremiensitzungen müssen so stattfinden, dass kein Unterrichtsausfall eintritt, soweit nicht das Schulgesetz etwas anderes bestimmt. Die Sitzungstermine der schulischen Gremien werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. Entsprechendes gilt für die Sitzungstermine der Gremien der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren.</p>
<p>2. Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse, denen Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht. Dies gilt jedoch nicht für die Fachkonferenzen.</p>	
<p>3. Bei der Festlegung der Sitzungstermine ist darauf zu achten, dass Überschneidungen mit Sitzungsterminen seher anderer Gremien - auch auf Bezirks- und Landesebene -, denen einzelne Mitglieder des Gremiums ebenfalls</p>	<p>2. Bei der Festlegung der Sitzungstermine ist darauf zu achten, dass Überschneidungen mit Sitzungsterminen anderer Gremien - auch auf Bezirks- und Landesebene -, denen einzelne</p>

<p>angehören, nach Möglichkeit vermieden werden.</p>	<p>Mitglieder des Gremiums ebenfalls angehören, nach Möglichkeit vermieden werden.</p>
<p>4. Sitzungen der schulischen Gremien sollen grundsätzlich in Schulräumen stattfinden.</p>	<p>3. Gremiensitzungen finden <u>grundsätzlich in der Regel als Präsenzsitzungen und, sofern erforderlich, mit barrierefreien</u> <u>Teilnahmemöglichkeiten für alle Mitglieder und Gäste statt.</u> Sitzungen der schulischen Gremien sollen grundsätzlich in Schulräumen stattfinden.</p>
	<p>4. Sitzungen können als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn</p> <p>a) <u>das Schulgesetz diese Möglichkeit eröffnet und die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere ein erforderlicher Beschluss des jeweiligen Gremiums, vorliegen und</u></p> <p>b) <u>sichergestellt ist, dass unbefugte Personen vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dafür hat sich das Mitglied während der Videokonferenz in einem nichtöffentlichen Raum aufzuhalten, in dem es sich entweder alleine befindet oder anderweitig sichergestellt ist, dass keine unbefugten Personen Kenntnis vom Inhalt und Ablauf der Sitzung erlangen können oder nur Personen anwesend sind, die ebenfalls ein Recht zur Teilnahme an der Sitzung haben. Der Vorsitzende soll verlangen, dass die Mitglieder dies zu Beginn der Sitzung zu Protokoll versichern.</u></p> <p><u>Es ist allen Mitgliedern und Gästen eine barrierefreie Teilnahmemöglichkeit zu gewährleisten. Eine Aufzeichnung von Bild- oder Tonaufnahmen der Sitzung ist unzulässig.</u></p>
<p>4 - Teilnahme</p>	<p>4 - Teilnahme</p>
<p>1. Die Mitglieder eines Gremiums sollen an dessen Sitzungen teilnehmen. Im Verhinderungsfall ist der Vertreter/die Vertreterin unverzüglich zu informieren.</p>	<p>1. Die Mitglieder eines Gremiums sollen an dessen Sitzungen teilnehmen. Im Verhinderungsfall <u>hat die oder der zu Vertretene ihre oder seine Vertreterin oder ihren oder seinen Vertreter</u> unverzüglich zu informieren.</p>

<p>2. Vertreter der Schulaufsicht haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen schulischer Gremien teilzunehmen.</p>	<p>2. <u>Ein Gremienmitglied hat der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen, wenn seine Amtszeit, mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird, endet. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt automatisch mit dem jeweiligen Ablauf ein. Eine Teilnahme an den Sitzungen als Mitglied ist danach nicht mehr möglich.</u></p>
<p>5 - Gäste</p>	
<p>1. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Gäste können hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden.</p>	
<p>2. Die Schüler und Schülerinnen einer Schule können an den Sitzungen der Gremien der Schülerversammlung, die Eltern an den Sitzungen der Gremien der Elternvertretung teilnehmen, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt und für <u>Schüler und Schülerinnen</u> dadurch kein Unterrichtsausfall eintritt.</p>	
<p>6 - Tagesordnung</p>	<p>5 - Tagesordnung</p>
<p>1. Die Tagesordnung wird vom bzw. von der Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Gremiums von dessen Mitgliedern schriftlich beantragt wurden. Mitglieder eines Gremiums, die diesem mit beratender Stimme angehören, sind ebenfalls berechtigt, Anträge zu stellen.</p>	<p>1. Die Tagesordnung wird <u>von der oder dem</u> Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Gremiums von dessen Mitgliedern schriftlich <u>oder digital</u> beantragt wurden. <u>Werden nach Einberufung des Gremiums aber vor Beginn der Sitzung Tagesordnungspunkte von dessen Mitgliedern schriftlich oder digital beantragt, so ist die vorläufige Tagesordnung um diese zu ergänzen, sofern das Gremium dies mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.</u></p>
<p>2. Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium über die endgültige Tagesordnung. Nach Einberufung des Gremiums gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden</p>	<p>2. Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium die endgültige Tagesordnung. Beschlussvorlagen sollen mit dem beantragten Tagesordnungspunkt eingereicht werden. Vorschläge des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes sind für die</p>

<p>Mitglieder beschlossen wird. Die Aufnahme ist von der Zustimmung des/der Vorsitzenden abhängig, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Beschlussvorlagen sollen mit dem beantragten Tagesordnungspunkt eingereicht werden. Bei der Beschlussfassung muss sichergestellt sein, dass die in § 14 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 und 3 SchulVerfG genannten Aufgaben der Gesamtkonferenz, Teil- und Abteilungskonferenzen und die ihnen durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen wahrgenommen werden. Vorschläge des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes sind für die Tagesordnung des Bezirksschulbeirats, Vorschläge des zuständigen Mitglieds des Senats für die des Landesschulbeirats zu berücksichtigen. Anträge der Schulkonferenz zur Tagesordnung von Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums aufzunehmen.</p>	<p>Tagesordnung des Bezirksschulbeirats, Vorschläge des zuständigen Mitglieds des Senats für die des Landesschulbeirats zu berücksichtigen. Anträge der Schulkonferenz zur Tagesordnung von Sitzungen der Gesamtkonferenz sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gremiums aufzunehmen.</p>
<p>3. Bei Sitzungen schulischer Gremien kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin vor der Abstimmung über die endgültige Tagesordnung und über Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf das Beanstandungsrecht nach § 22 Abs. 5 SchulVerfG hinweisen. Beschlüsse schulischer Gremien, die nach seiner/ihrer Auffassung gegen geltende Bestimmungen verstoßen, hat er/sie zu beanstanden. Die Aufnahme bestimmter Anträge in die endgültige Tagesordnung kann nur beanstandet werden, wenn schon die Behandlung dieser Anträge durch das jeweilige Gremium oder eine Abstimmung darüber mit geltenden Bestimmungen nicht vereinbar ist.</p>	<p>3. Bei Sitzungen schulischer Gremien kann <u>die Schulleiterin oder der Schulleiter</u> vor der <u>Beschlussfassung</u> über die endgültige Tagesordnung und über Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf das Beanstandungsrecht nach <u>§ 70 Absatz 1 Schulgesetz</u> hinweisen. Die Aufnahme bestimmter Anträge in die endgültige Tagesordnung kann beanstandet werden, wenn <u>der Beschluss zu beanstanden wäre</u>.</p>
<p>4. Die Gremien dürfen sich nicht mit personalrechtlichen Angelegenheiten befassen, soweit das Schulverfassungsgesetz nichts anderes bestimmt.</p>	
<p>7 - Sitzungsverlauf</p>	<p>6 - Sitzungsverlauf</p>

<p>1. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des betreffenden Gremiums. Er/Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>	<p>1. <u>Die oder der</u> Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>
<p>2. Anträge sind schriftlich einzubringen und vom bzw. von der Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen; dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.</p>	<p>2. Anträge sind schriftlich einzubringen und <u>von der oder dem</u> Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. <u>Dies</u> gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.</p>
<p>3. Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt wird zunächst demjenigen das Wort erteilt, der den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Zusätzlich erhält das Wort, wer einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt hat. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.</p>	<p>3. Zu <u>den</u> einzelnen Tagesordnungspunkten wird zunächst <u>derjenigen oder demjenigen</u> das Wort erteilt, <u>die oder der</u> den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Zusätzlich erhält das Wort, wer einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt hat. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen <u>durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden</u> erteilt.</p>
<p>4. Wie die anderen Mitglieder des Gremiums kann sich der/die Vorsitzende an der Aussprache beteiligen. Er/Sie ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.</p>	<p>4. <u>Die oder der Vorsitzende</u> des Gremiums kann sich an der Aussprache beteiligen. <u>Sie oder er</u> ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.</p>
<p>5. Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon anderen Sitzungsteilnehmern erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich an der Sachdebatte nicht beteiligt haben. Dabei darf nur ein Redner bzw. eine Rednerin für und einer/eine gegen den Antrag sprechen.</p>	<p>5. Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden. <u>Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur eine Rednerin oder ein Redner für und eine oder einer gegen den Antrag sprechen. Sodann ist unverzüglich über den Antrag abzustimmen.</u></p>
<p>6. Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.</p>	<p>6. Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.</p>
<p>7. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Der/Die Vorsitzende kann Rednern bzw. Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen</p>	<p>7. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. <u>Die oder der Vorsitzende</u> kann <u>Rednerinnen oder Rednern</u>, die nicht zur Sache sprechen, <u>die beschlossene Redezeit überschreiten oder in schwerwiegender Art und</u></p>

<p>Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.</p>	<p><u>Weise gegen die Grundsätze einer respektvollen Kommunikation verstoßen</u>, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen <u>zu demselben</u> Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.</p>
<p>8. In schulischen Gremien ist Vertretern der Schulaufsicht auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>8. In schulischen Gremien ist <u>Vertreterinnen oder</u> Vertretern der <u>Schulaufsichtsbehörde</u> auf Verlangen jederzeit <u>unverzüglich</u> das Wort zu erteilen.</p>
<p>9. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Gremiums oder dessen Angehörige unmittelbar persönlich betreffen, beschränkt sich dessen Mitwirkung auf die Anwesenheit in der Sitzung. Das Gremium kann dieses Mitglied von der Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausschließen.</p>	
<p>8 - Abstimmungen, Beschlüsse</p>	<p><u>7- Abstimmungen und Beschlüsse</u></p>
<p>1. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen, die einen einzelnen Schüler bzw. eine einzelne Schülerin, insbesondere seine/ihre schulischen Leistungen oder seinen/ihren weiteren schulischen Bildungsgang betreffen.</p>	<p>1. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. <u>Abstimmungen, die eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler, insbesondere ihre oder seine schulischen Leistungen oder ihren oder seinen weiteren schulischen Bildungsgang betreffen, dürfen nicht geheim durchgeführt werden.</u></p>
<p>2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Schulverfassungsgesetz oder andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt; in Klassenkonferenzen, Jahrgangsausschüssen, Jahrgangsfachausschüssen und Oberstufenausschüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.</p>	
<p>3. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/Die Vorsitzende hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Pflicht, vor</p>	<p>2. <u>Die oder der Vorsitzende</u> hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.</p>

<p>Abstimmungen die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.</p>	
<p>4. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach Rede und Gegenrede abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen; liegen mehrere Anträge vor, so wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden, muss jeder Antrag noch einmal verlesen werden.</p>	<p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach Rede und Gegenrede abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden oder digital zur Verfügung gestellt worden, muss jeder Antrag noch einmal verlesen werden.</p>
<p>5. Nach der Abstimmung gibt der/die <u>Vorsitzende</u> das Ergebnis bekannt.</p>	<p>4. Nach der Abstimmung gibt <u>die oder der Vorsitzende</u> das Ergebnis bekannt.</p>
<p>9 - Niederschrift</p>	<p>8 - Sitzungsprotokoll</p>
<p>1. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Wenn kein Mitglied die Protokollführung übernimmt, bestimmt der/die Vorsitzende den Protokollführer bzw. die Protokollführerin; alle stimmberechtigten Mitglieder sind dabei im Wechsel heranzuziehen.</p>	<p>1. Wenn kein Mitglied die Protokollführung <u>freiwillig</u> übernimmt, bestimmt <u>die oder der Vorsitzende die Protokollführerin oder den Protokollführer</u>. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind dabei im Wechsel heranzuziehen.</p>
<p><u>2.</u></p>	<p>2. In der Aussprache geäußerte, vom Beschluss <u>abweichende Meinungen können stichwortartig zu Protokoll gegeben werden.</u> Mitglieder des Gremiums können verlangen, dass der <u>wesentliche Inhalt ihrer Äußerung und - sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen war - ihre Stimmabgabe mit Namensnennung protokolliert wird.</u></p>
<p>2.3. Die Protokolle sollen grundsätzlich Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie sind vom bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen. In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können stichwortartig zu Protokoll gegeben werden. Bis zur Genehmigung des Protokolls kann das</p>	<p>3.2. Das Protokoll ist <u>von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</u> Sofern das Protokoll digital erstellt wurde, muss es statt der Unterschrift den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers enthalten. In der Aussprache geäußerte, vom Beschluss abweichende Meinungen können stichwortartig zu Protokoll gegeben werden. Die Mitglieder des Gremiums erhalten das vorläufige Protokoll spätestens mit der Einladung zur Sitzung, in der das Protokoll genehmigt werden soll. Bis zur Beschlussfassung, mit der das Protokoll</p>

<p>Gremium Änderungen und Ergänzungen beschließen.</p>	<p><u>genehmigt wird</u>, kann das Gremium Änderungen und Ergänzungen beschließen.</p>
<p>3.4. Mitglieder des Gremiums können Abschriften des Protokolls erhalten. Lehrern bzw. Lehrerinnen, Schülern bzw. Schülerinnen und Eltern ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 6 Abs. 2 SchulVerfG), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.</p>	<p>43. Mitglieder des Gremiums erhalten auf Wunsch können Abschriften des Protokolls erhalten.</p>
<p>4.5. Die Bezirksschulbeiräte erhalten eine Abschrift der Protokolle des Landesschulbeirats, die Schulen die des jeweiligen Bezirksschulbeirats und auf Wunsch die der jeweiligen Bezirksausschüsse. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>54. Das Gremium kann Einsichtsrechte und Übermittlungspflichten beschließen, die über § 122 Absatz 2 und 3 Schulgesetz hinausgehen.</p>
	<p><u>9 - Inkrafttreten</u></p>
	<p><u>Diese Rahmengeschäftsordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.</u></p>